

zer Gerichts sich mehrfach auf reichsdeutsches Rechtschrifttum stützt.

Der Sachverhalt war dieser: ein Zeitschriftenverleger hat für vier seiner Blätter solche Umschlagmappen herstellen lassen, mit Inseraten versehen und der in Betracht kommenden Kundenschaft geliefert. Auf der Umschlagmappe war jeweils der Name der Zeitschrift, und zwar in der gleichen Schrift wie ihr Originaltitel, und die Firmenbezeichnung des Verlegers angegeben. Dieser Verlag klagte gegen eine Reklamefirma, die ebenfalls Umschlagmappen für Zeitschriften, mit Inseraten versehen, herstellen ließ und vertrieb und dabei auch die Namen einiger der Zeitschriften des Klägers auf den Mappen aufgedruckt hat. Die Klage wurde auf Urheberrecht, Markenrecht, Namenrecht und Wettbewerbsrecht gestützt und gab daher Anlaß, den ganzen Fragenkomplex umfassend zu erörtern. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen, und man kann dem Urteil nur zustimmen.

Obwohl das schweizerische Bundesgericht darauf hinweist, daß Urheberrechtsschutz an Zeitschriftentiteln möglich sei, wenn nämlich der Titel Wertcharakter hat und diese Ansicht sich im Laufe der Zeit immer mehr Geltung verschafft habe, so kommt es doch mit Recht zu dem Ergebnis, daß solche Titel selten sind und auf die eine bloße Kennzeichnung bedeutenden Titel im vorliegenden Fall nicht zutreffen. Eine Verletzung des Urheberrechts sei also nicht geschehen, wenn ein Mappenunternehmen den Titel der Zeitschrift, für die die Mappe als Aufbewahrungsort bestimmt ist, als Aufschrift trägt. Aber auch warenzeichenrechtlich liegt ein Verstoß nicht vor. »Nicht geschützt sind Zeichen«, sagt das Urteil, »die nach der Verkehrsanschauung gar nicht als Herkunftsbezeichnungen aufgefaßt werden, sondern in der Öffentlichkeit kraft ihrer Beziehung zur Ware eine andere Bedeutung bekommen. Das trifft unverkennbar zu bei Verbindung von Zeitungs- und Zeitschriftentiteln mit Auflegemappen«. Es ist kein warenzeichenmäßiger Gebrauch, der Titel dient hier nur als Inhaltsangabe und »niemand werde daraus, daß die Mappen die Titel der Zeitschriften tragen, den Schluß ziehen, die Mappen seien von der Klägerin selber«. Schlägt also auch die Berufung auf einen warenzeichenmäßigen Mißbrauch der Zeitschriftentitel in einem solchen Falle nicht durch, so scheidet weiter auch der Versuch, diese Umschlagmappen als »Inseratenzeitungen« zu charakterisieren und darin einen Wettbewerbsverstoß zu erblicken — denn es handelt sich nicht um Zeitungen, sondern eben um etwas warenmäßig anderes, nämlich um Umschlagmappen —, und ebensowenig konnte das Gericht diese Mappen als »Verpackung« oder »Umhüllung« der »Ware« Zeitschrift ansehen, um etwa daraus eine Verletzung des Ausstattungsschutzes herzuleiten. Denn die Mappen sind keinesfalls Verpackung oder Umhüllung der Zeitschriften. Verpackung und Umhüllung sind Hilfsartikel des Handelns mit Markenwaren. Sie dienen dazu, die Ware feilzubieten und in Verkehr zu bringen. Diese Funktion haben die Auflegemappen nicht. Die Mappen nehmen nicht an der Auslieferung der Zeitschriften teil, dienen nicht ihrem Inverkehrbringen, weder im Engros- noch im Detailverkauf.

Endlich versuchte der Kläger, auch abgesehen von den schon erwähnten Konstruktionen, eine sittenwidrige Handlung unlauteren Wettbewerbs darin zu erblicken, daß das Reklameunternehmen für seine Inseratengeschäfte mit den Mappen sich der Verbreitung der Zeitschriften des Klägers bedient, also aus dessen gewerblicher Arbeit für sich Nutzen zieht. Aber auch dies mußte das Gericht als abwegige Ansicht ablehnen, ohne damit zu irren. Das Urteil sieht in dieser Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse nichts Unerlaubtes, weil die gewerbliche Tätigkeit des Zeitschriftenverlegers mit der erfolgten Herausgabe und Verbreitung der Zeitschriften erschöpft ist, die Erleichterung des Einordnens und Auslegens der Zeitschriftennummern im Rahmen eines selbständigen Erwerbszweiges aber sich nur des Vorhandenseins einer im rechtmäßigen Verkehr befindlichen Sache bedient; die gegenseitige Auffassung würde ja, wie das Urteil sagt, dahin führen, daß kein Buchbinder mehr im Auftrage privater Eigentümer oder aus eigenem Antrieb broschierte Bücher, an denen Urheber- oder Verlagsrechte bestehen, einbinden dürfte.

## Vom Recht am eigenen Bild

Das Bild einer Filmschauspielerin, ein Ausschnitt aus einem Film, war — ohne Namensnennung — als bestimmter Typ mit einer schnoddrigen Unterschrift in einer illustrierten Wochenzeitschrift veröffentlicht worden. Hiergegen wandte sich die Künstlerin, da sie weder die Genehmigung zu dieser Veröffentlichung gegeben hatte, noch mit der beleidigenden Art der Wiedergabe einverstanden sein konnte. Das Kammergericht hat mit seinem Beschluß vom 21. Juli 1938 (abgedruckt in »Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht« 1938 S. 1004) einen »rechtswidrigen Eingriff in den geschützten Rechtskreis« der Künstlerin als tatsächlich erfolgt bezeichnet und darin den Tatbestand der unerlaubten Handlung nach § 823 BGB. erblickt, »weil das Recht am eigenen Bilde ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. und § 22 des Kunstschutzes ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. ist«. Die in diesem Falle »filmfremde Verwendung des Bildes« stand den Interessen der Künstlerin entgegen. Hierin liegt der wesentliche Gesichtspunkt. Selbst wenn man der Meinung ist, daß die Schaulust des persönlichen Bildes im Film und auch wohl noch zur Ankündigung des Films und dergleichen erlaubt ist, so hat doch die hier erfolgte Wiedergabe in der Zeitschrift, die inhaltlich mit dem Film nichts zu tun hatte und das Bild zu einer abwegigen Typenschilderung benutzte, eine Beurteilung, wie sie das Kammergericht gibt, zu erfahren. Es stellte auch fest, daß keiner der im Gesetz besonders genannten Ausnahmefälle, in denen ein Personenbild ohne Genehmigung öffentlich wiedergegeben werden darf, hier vorlag; die Künstlerin sei »keine Person der Zeitgeschichte« (§ 23 Ziff. 1 Kunstsch.G.), weil sie nicht einem größeren unbestimmten Personenkreis allgemein bekannt ist. Auch die Ausnahme des § 23 Ziff. 3 des Kunstsch.Ges. trifft hier nicht zu, weil hiernach die genehmigungsfreie Veröffentlichung von Bildern aus »Versammlungen und ähnlichen Vorgängen« zwar gestattet ist, niemals aber die Herausstellung einer Person zu einem von der »Versammlung« völlig losgelösten Zwecke erlaubt ist. Es spielte bei dieser Entscheidung auch der Umstand mit Recht eine Rolle, daß die Schauspielerin durch diese Art der Benutzung eines Filmausschnittes lächerlich gemacht und ihr somit gerade für ihr Ansehen als Bühnenkünstlerin Schaden zugefügt wurde.

## Betriebsfeiern rechnen nicht zur Arbeitszeit

Eigentlich sollte die Betriebsverbundenheit im nationalsozialistischen Staat keine Streitigkeiten über Anrechnung oder Bezahlung von Betriebsfeiern und Betriebsausflügen aufkommen lassen. Aber die gegenseitige Einsicht und Rücksicht ist nicht allenthalben so weit fortgeschritten, daß es nicht doch zu Differenzen kommt, die sogar bis zum Reichsarbeitsgericht geführt werden. So hatte dieses in einem Urteil (84/38) sich mit der Frage der Bezahlung der »Arbeitsstunden« in der Zeit eines Betriebsausflugs beschäftigen müssen. Wie das Nachrichtenbüro deutscher Zeitungsverleger mitteilt, äußerte sich das Reichsarbeitsgericht dahin, die Teilnahme des Gefolgschaftsmitgliedes an einem Betriebsausflug sei eine aus der Betriebsgemeinschaft entspringende sittliche Pflicht, die Erfüllung dieser Pflicht sei jedoch keine dem Unternehmer geschuldete Leistung, insbesondere keine Leistung von Arbeit. Sofern nicht tarifliche oder vertragliche Bestimmungen etwas anderes besagen, sei es daher möglich, die durch den Betriebsausflug ausgefallene Arbeitszeit durch Vor- oder Nacharbeit zuschlagfrei auszugleichen. Daß diese Auffassung auch dem Rechtszustand entspricht, der in der neuen, seit 1. Januar 1939 geltenden Arbeitszeitordnung festgelegt ist, wird von dem Amt für Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront bestätigt. Die Entscheidung, heißt es dort, werde manchen überraschen, da es fast allgemein üblich sei, die durch einen Betriebsausflug ausgefallene Zeit als Arbeitszeit zu betrachten; die Entscheidung sollte auch nicht dazu führen, daß Betriebe, die bisher aus dem Gedanken der Betriebsverbundenheit heraus den Betriebsausflug bezahlt haben, von dieser Übung abgehen. Darüber hinaus sei es selbstverständlich nach wie vor erwünscht, daß der Unternehmer, auch wenn von einer Verpflichtung nicht gesprochen werden könne, der Gefolgschaft die durch den Betriebsausflug ausgefallene Arbeitszeit ohne Verlangen von Vor- und Nacharbeit bezahlt.